

# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

## nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Zwischen

---

---

---

---

**-Auftraggeber-**

und

Rowisoft GmbH  
Am Fischweg 17  
92256 Hahnbach  
**-Auftragnehmer-**

werden nachfolgende Vereinbarungen i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschlossen. Etwaige zwischen den Parteien bereits geschlossene Verträge zur alten Rechtslage (Auftragsdatenverarbeitung gem. §11 BDSG) werden beendet und stattdessen durch die Vereinbarungen in diesem Dokument ersetzt.

### **Präambel**

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag zur Leistungserbringungen in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Leistungserbringung stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten. Bei mehreren Verträgen über die Leistungserbringung umfasst die Vereinbarung alle Auftragsverarbeitungs-Vorgänge des Auftragnehmers für alle bestehenden Leistungserbringungs-Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

### **§1 Gegenstand der Auftragsverarbeitung**

Aus dem Vertrag zur Leistungserbringung ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie die Art und der Zweck der Vereinbarung. Insbesondere die folgenden Daten sind Bestandteil der Datenverarbeitung:

(1) Art der Daten:

Alle Arten personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere:

- a. Personendaten (z.B. Name, Adresse)
- b. Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, E-Mail)
- c. Vertragsstammdaten (z.B. Abrechnungs- und Zahlungsinformationen, Bankverbindung)
- d. Kundenhistorie (z.B. wann hat welche Person bestimmte Produkte berechnet bekommen)
- e. Nutzungsdaten (z.B. Steuernummern)

Auch besondere Kategorien personenbezogener Daten können umfasst sein.

(2) Form und Zweck der Datenverarbeitung

Alle Arten von Verarbeitungen von Daten im Sinne der DSGVO werden umfasst. Der Zweck für die Verarbeitung ist die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung. Dies sind insbesondere:

- a. Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie die Speicherung und Sicherung der Daten im Rahmen von über das Internet angebotenen Diensten (Cloud-Dienste) des Auftragnehmers.
- b. Wartung und Support per Fernwartungs-Software, bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

- (3) Kategorien betroffener Personenkreise  
Betroffen sind insbesondere:
  - a. Kunden, Interessenten, Vertreter und Lieferanten des Auftraggebers
  - b. Mitarbeiter des Auftraggebers und deren Ansprechpartner

Die Laufzeit dieser Auftragsdaten-Verarbeitungsvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Vertrags zur Leistungserbringung. Ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung darüberhinausgehende Verpflichtungen, verlängern sich die Vereinbarungen aus diesem Vertrag um die dafür nötige Dauer.

## § 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag zur Leistungsvereinbarung und in der Leistungs- / Produktbeschreibung konkretisiert werden. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetz, im Besonderen für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich. (Verantwortlicher nach Art. 4, Nr. 7 DSGVO).
- (2) Im Vertrag zur Leistungserbringung werden anfänglich die Weisungen festgelegt und können vom Auftraggeber dann in schriftlicher Form oder elektronisch (Textform, also z.B. per E-Mail) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, erweitert oder ersetzt werden. Nicht im Vertrag zur Leistungserbringung abgedeckte Weisungen werden als Antrag zur Leistungsänderung behandelt.

## § 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern nicht ein Ausnahmefall nach Art. 28, Abs. 3a DSGVO vorliegt. Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen geltendes Recht verstößt, informiert dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Die innerbetriebliche Organisation des Auftragnehmers wird dahingehend gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers sind vorzunehmen. Der Auftraggeber trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.  
Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung für die Risiken der zu verarbeitenden Daten. Dem Auftragnehmer bleibt die Änderung der getroffenen Sicherheitseinrichtungen vorbehalten, solange das vertraglich vereinbarte Schutzniveau dabei nicht unterschritten wird.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel 3 DSGVO, sowie bei der Einhaltung der Pflichten gem. Art 33, 34, 35, 36 DSGVO.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter die Daten nur innerhalb der Weisung verarbeiten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen, gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die auch nach Beendigung des Auftrags weiter gelten.
- (5) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher negativer Folgen der betroffenen Personen und spricht sich unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (6) Ansprechpartner für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung auftauchende Datenschutzfragen ist für den Auftraggeber der Geschäftsführer des Auftragnehmers.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Pflichten nach Art. 32, Abs. 1 DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz einzusetzen.
- (8) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die sie aus dem Vertrag ergebenden Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger dem Auftraggeber zurück, sofern im Vertrag zur Leistungsvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung oder Übergabe, sofern im Vertrag zur Leistungserbringung nicht speziell vereinbart. Vergütung und Schutzmaßnahmen sind hierzu gesondert zu vereinbaren.
- (9) Datenträger, Unterlagen sowie sämtliche sonstige Materialien werden nach Vertragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Eine Einzelbeauftragung im Falle von Test oder Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich. Zusätzliche entstehende Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten trägt der Auftraggeber.

- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

#### **§4 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig bei der Feststellung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (2) §3, Abs. 10 gilt entsprechend dem Falle einer Inanspruchnahme einer durch den Auftraggeber betroffenen Person nach Art. 82 DSGVO.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrags zur Leistungserbringung anfallenden Datenschutzfragen.

#### **§5 Anfragen betroffener Personen**

Der Auftragnehmer wird betroffene Personen, die sich mit Forderungen zur Löschung, Berichtigung oder Auskunft an den Auftraggeber wenden, an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter und unterstützt ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Nicht, nicht richtige oder nicht fristgerechte Beantwortung auf das Ersuchen von betroffenen Personen durch den Auftraggeber stehen allein in der Verantwortung des Auftraggebers und der Auftragnehmer haftet nicht dafür.

#### **§6 Möglichkeiten zum Nachweis**

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Zum Nachweis kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:
  - a. Durchführung eines Selbstaudits
  - b. Interne Verhaltensregeln zur Einhaltung einschließlich eines externen Nachweises
  - c. Zertifikat zum Datenschutz und/oder der Informationssicherheit (z.B. ISO 27001)
  - d. Genehmigte Verhaltensregeln gem. Art 40 DSGVO
  - e. Zertifikate gem. Art. 43 DSGVO
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftraggeber kann diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und dem Schluss einer Verschwiegenheitsvereinbarung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Der Auftragnehmer hat Einspruchsrecht gegenüber einem vom Auftraggeber beauftragten Prüfer, der in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftragnehmer darf für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion eine angemessene Vergütung verlangen, sofern dies im Vertrag zur Leistungserbringung nicht anders vereinbart wurde. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Sollte eine Inspektion durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder einer sonstigen hoheitlichen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, gilt grundsätzlich Abs. 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung ist nicht erforderlich, sofern die Aufsichtsbehörde einer gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach StGB strafbewehrt ist.

#### **§7 Erfüllungsgehilfen (weitere Auftragsverarbeiter)**

- (1) Der Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern (Subunternehmen) ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt und dieser Zugriff auf personenbezogene Daten erlangen könnte. Der Auftragnehmer wird mit diesen Subunternehmen Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Nicht hierzu gelten Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. für Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen, Wartung oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Belastbarkeit und Integrität der Hard- und Software in Anspruch nimmt, sofern ein Zugriff auf personenbezogene Daten ausgeschlossen werden kann.
- (3) Bevor der Auftragnehmer weitere Subunternehmer hinzufügt oder welche ersetzt, informiert dieser den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb angemessener Frist aus wichtigem Grund gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.
- (4) Bei Erteilung von Aufträgen an Subunternehmen durch den Auftragnehmer, so obliegt es ihm, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Subunternehmer zu übertragen.

#### **§8 Informationspflichten, Pflicht zur Schriftform, Rechtswahl**

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber umgehend zu informieren. Der Auftragnehmer hat alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile, einschließlich etwaiger Zusicherungen durch den Auftragnehmer bedürfen der Schriftform. Diese kann auch in elektronischer Form (z.B. Webformular, E-Mail) erfolgen. Die muss einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Ergänzung oder Bedingung zu dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Form-Erfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Vertrags zur Leistungserfüllung vor.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarungen innerhalb dieses Dokuments.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

### **§9 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Eine zwischen den Parteien im Vertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung von Daten, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Soweit keine Haftungsregelung vereinbart wurde, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber betroffenen Personen entsprechend der im Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen.

Hahnbach, den 24.05.2018

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rowisoft GmbH

\_\_\_\_\_  
(Firmenname): \_\_\_\_\_